

**Hygienekonzept (§§ 2,3,7 CoronaVO vom 14.08.2021))****(Keine Vorlage eines Testnachweises erforderlich §10 CoronaVO)**

(Mit Einladung versandt, Aushang am Eingang; auf Verlangen durch Veranstalter vorzuzeigen)

**Zur eigenverantwortlichen Umsetzung (Parteimitglieder & Interessierte)  
Zutritts- und Teilnahmeverbot für Personen (§8 CoronaVO)**

1. die einer Absonderungspflicht im Zusammenhang mit dem Coronavirus unterliegen
2. die typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber, Geruchs- oder Geschmacksverlust, aufweisen oder
3. die entgegen § 3 CoronaVO oder § 28b Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 Halbsatz 2 Buchstabe c, Nummer 8 oder 9 IfSG weder eine medizinische Maske noch einen Atemschutz tragen
4. die Kontaktdaten ganz oder teilweise verweigern (§8 Abs.2 CoronaVO)

**Bitte in Teilnehmerliste (Eingang) Kontaktdaten eintragen**

Begrenzung der Personenzahl auf Grundlage der räumlichen Kapazitäten und Regelung von Personenströmen und Warteschlangen, damit eine Umsetzung der Abstandsregel nach § 2 ermöglicht wird

Beim Betreten/Verlassen des Raumes hat jede Person eine adäquate Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Diese kann am Sitz-/Stehplatz abgenommen werden, sofern der Abstand adäquat eingehalten wird.

Mund-Nasen-Bedeckungen und Desinfektionsmittel stehen im Eingangsbereich zur Verfügung.

Jede/Jeder BesucherIn der Versammlung achtet auf den Mindestabstand von 1,5 m.

Oberflächen und Gegenstände, die häufig von Personen berührt werden sind gereinigt

Der Veranstaltungsraum wird alle 20 Minuten gelüftet (Durchzug)

Die TeilnehmerInnen respektieren individuell benötigte Schutzmaßnahmen, damit sich jede/jeder TeilnehmerIn sicher fühlen kann.

**Weitere oder andere Sicherheitsmaßnahmen werden mit den TeilnehmerInnen vor Beginn der offiziellen Veranstaltung bei Bedarf vereinbart und von der Gruppe bestätigt.**